



**Studienordnung für den
BA-Studiengang „Germanistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. August 2006**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-25.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den BA-Studiengang Germanistik vom 20. April 2007.

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-47.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den BA-Studiengang Germanistik vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-90.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Studienbeginn	3
§ 3	Studiendauer	3
§ 4	Studienvoraussetzungen	3
§ 5	Ziele des Studiums	4
§ 6	Prüfungen	4
§ 7	Anrechenbarkeit von Studienleistungen.....	4
§ 8	Fachstudienberatung.....	5
B.	Struktur und Inhalte des Studiums.....	5
§ 9	Struktur des Studiums	5
§ 10	Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten	5
§ 11	ECTS-Punkteskala.....	6
§ 12	Module und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums	6
§ 13	Bachelorarbeit.....	8
C.	Schlussbestimmungen	8
§ 14	Änderungen.....	8
§ 15	In-Kraft-Treten.....	8

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für BA- und MA-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) und der Fachprüfungsordnung für den BA Studiengang „Germanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des BA-Studiums der „Germanistik“ an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind jedoch auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

§ 3 Studiendauer

Die Studiendauer beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen des BA-Studiengangs im Hauptfach „Germanistik“ setzt in der Regel Kenntnisse in Latein und Englisch voraus. ²Die Lateinkenntnisse sind mit Latinum oder mindestens dreijährigem, die Englischkenntnisse mit mindestens fünfjährigem Unterricht nachzuweisen. ³Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Fehlende Fremdsprachenkenntnisse können bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erbracht werden. ²Hierfür können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18-ECTS-Punkte verwendet.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Der BA-Studiengang:

- (a) führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach „Germanistik“;
- (b) vermittelt grundlegende systematische und historische Kenntnisse in deutscher Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft;
- (c) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- (d) fördert die breite Qualifikation der Absolventen im Rahmen eines Studium Generale.

(2) ¹Das Studium Generale besteht aus besonders gekennzeichneten und entsprechend „freigegebenen“ Veranstaltungen. ²Das Studium Generale kann auch genutzt werden, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben.

§ 6 Prüfungen

¹Alle Prüfungen im BA-Studiengang finden studienbegleitend statt. ²Um die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen (s. auch §9a der APO), sind dabei bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens diejenige Studiennachweise zu erwerben, die in § 33 der FPO im Einzelnen genannt werden. ³Das Studium wird mit der erfolgreichen Anfertigung einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der

Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) der Universität Bamberg sowie nach § 34 der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang "Germanistik". ²Es wird das *European Credit Transfer and Accumulation System* zugrunde gelegt.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen durchgeführt.

B. Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

- (1) ¹Der BA-Studiengang „Germanistik“ basiert auf einem modularisierten Studienangebot. ²Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach „Germanistik“ kann als Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten und als Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten studiert werden. ³Die dafür jeweils erforderlichen Module und dazugehörigen Pflicht- sowie Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch „Germanistik“ beschrieben.

§ 10 Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten

- (1) Für Studierende, die nach dem BA oder parallel zu ihm das Staatsexamen für das Lehramt im Schulfach Deutsch anstreben, empfiehlt sich aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung die Kombination zweier Hauptfächer, sie ist aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.
- (2) ¹Die Studiengänge im Haupt- und Nebenfach „Germanistik“ werden mit anderen Fächern ergänzt. ²Diese Fächer können aus allen exportierenden Fächern der

Universität Bamberg gewählt werden. ³Die Wahl von Fächern anderer Universitäten regeln entsprechende Kooperationsvereinbarungen.

§ 11 ECTS-Punkteskala

(1) Im BA-Studiengang wird die folgende ECTS-Punkteskala verwendet:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit kleinen Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

(2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt in Form von Tutorien und betreuten Veranstaltungsergänzungen festlegen.

§ 12 Module und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums

(1) ¹Das fachwissenschaftliche BA-Studium im Fach „Germanistik“ umfasst in den Fachteilen Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft Basismodule und Aufbaumodule sowie wahlweise ein Vertiefungsmodul. ²Im Bereich Text und Vermittlung werden praxisorientierte Module angeboten.

(2) Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Germanistik beschrieben werden.

(3) ¹Ziel der fachwissenschaftlichen Basismodule ist das Erlernen und die erste Anwendung elementarer Begriffe und Arbeitstechniken an ausgewählten Gegenstandsbereichen. ²Die Basismodule stellen die Studieninhalte des 1. und des 2. Fachsemesters dar.

(4) Fachwissenschaftliche Basismodule werden in folgenden Bereichen angeboten:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Basismodul Neuere dt. Literaturwissenschaft | (8 ECTS-Punkte) |
| b) Basismodul Ältere dt. Literaturwissenschaft | (8 ECTS-Punkte) |
| c) Basismodul Sprachwissenschaft | (8 ECTS-Punkte) |

- (5) Die fachwissenschaftlichen Basismodule sind im Haupt- und Nebenfachstudium Germanistik Pflichtmodule.
- (6) ¹Ziel der fachwissenschaftlichen Aufbaumodule ist es, weitere Zusammenhänge des Faches kennenzulernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertieft zu studieren. ²Hierbei können die Studierenden nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden. ³Die Aufbaumodule stellen die Studieninhalte des 3. bis 6. Fachsemesters dar.
- (7) Fachwissenschaftliche Aufbaumodule werden in folgenden Bereichen angeboten:
- a) Aufbaumodul Neuere dt. Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)
 - b) Aufbaumodul Ältere dt. Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)
 - c) Aufbaumodul Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte)
- (8) Ziel der Module im Bereich Text und Vermittlung ist die Anwendung fachlicher Kenntnisse auf ausgewählte Praxisfelder, die der Berufsorientierung dienen, oder die praxisorientierte Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse.
- (9) Im Bereich Text und Vermittlung werden folgende Module angeboten:
- a) Pflichtmodul Text und Vermittlung (9 ECTS-Punkte)
 - b) Aufbaumodul Text und Vermittlung (6 ECTS-Punkte)
- (10) ¹Im Hauptfachstudium Germanistik sind je drei fachwissenschaftliche Basis- und Aufbaumodule in den Bereichen Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft zu wählen. ²Wird die Abschlussarbeit in einem der drei germanistischen Fachteile (Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft) angefertigt, ist ein Vertiefungsmodul (6 ECTS-Punkte) in diesem Fachteil zu wählen; das Vertiefungsmodul dient der Vorbereitung der BA-Arbeit. ³Wird die Abschlussarbeit nicht im Fach "Germanistik", sondern in dem anderen Hauptfach angefertigt, ist ein Aufbaumodul (6 ECTS-Punkte) im Bereich "Text und Vermittlung" zu wählen.
- (11) Im Nebenfachstudium Germanistik ist aus den Bereichen Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft je ein Basismodul und aus einem der Bereiche ein

fachwissenschaftliches Aufbaumodul zu wählen sowie das Pflichtmodul „Text und Vermittlung“.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Bedingungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Hauptfach „Germanistik“ regelt die geltende Fassung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang des Fachs „Germanistik“.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel im oder unmittelbar nach dem fünften Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (4) Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt die Fachprüfungsordnung (§ 35).

C. Schlussbestimmungen

§ 14 Änderungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006.

Bamberg, 1. August 2006

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.